

3. Grenzen der Befragung?

Perspektiven und Herausforderungen einer radikaldemokratischen Auseinandersetzung mit Staat, Institutionen und Normativität

Insbesondere Demokratietheorien fallen unter Hegels Diktum, dass Philosophie »ihre Zeit in Gedanken erfaßt« (Hegel 1986, 26, Herv. i.O.) sei. Hegel hat sich damit gegen Formen der Theoretisierung gewendet, die er als bloß abstrakt kritisierte, weil sie den Versuch unternahmen, allgemeine, von konkreten zeitlichen und historischen Kontexten losgelöste Begriffsbildungen zu formulieren. In den *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, in denen Hegel seine Rechts- und politische Philosophie immer auch als breit angelegte Zeitdiagnose entfaltet, hat er das in § 3 auch ausdrücklich auf Institutionen und ihre theoretische Reflexion bezogen, die sich aus seiner Sicht nur im Lichte ihrer Zeit interpretieren, aber dadurch gerade nicht allgemein begründen lassen:

»Wenn das Entstehen einer Institution unter ihren bestimmten Umständen sich vollkommen zweckmäßig und notwendig erweist und hiermit das geleistet ist, was der historische Standpunkt erfordert, so folgt, wenn dies für eine allgemeine Rechtfertigung der Sache selbst gelten soll, vielmehr das Gegenteil, daß nämlich, weil solche Umstände nicht mehr vorhanden sind, die Institution hiermit vielmehr ihren Sinn und ihr Recht verloren hat.« (Hegel 1986, 37)

In diesen Überlegungen Hegels liegt eine wichtige Inspirationsquelle für radikale Demokratietheorien (vgl. Flügel-Martinsen 2024, Kap. 2), die ich in einem durchaus hegelschen Geiste als Theorien verstehen, die ihre Überlegungen konsequent in als kontingent verstandenen historischen Kontexten situieren (vgl. Flügel-Martinsen 2020, Kap. 2 und 2021, Kap. 2). Radikale Demokratietheorien lösen damit Hegels Intuition ein, dass

Theoriebildung nicht losgelöst von konkreten Kontexten erfolgen kann, sondern in sie eingelassen ist und nur vor ihrem Hintergrund überhaupt erst Sinn ergibt. Demokratische Praktiken, aber auch politische Praktiken insgesamt und Institutionengefüge wie Staaten sind dabei ebenso wie normative und epistemische Ordnungen als historisch kontingente Erscheinungen zu verstehen, die keinen festen Kern aufweisen, der sich überzeitlich herauspräparieren und sichern ließe. Radikale Demokratietheorien sind deshalb immer auf Gegenwartsbefragungen angewiesen (vgl. Flügel-Martinsen 2021). Der vorliegende Beitrag wird darum in einem ersten Schritt Kontingenz und Befragung als zwei wesentliche konzeptionelle Bezugspunkte radikaldemokratischen Denkens ausweisen (1.). Dabei wird sich aber eine Doppelgesichtigkeit der Kontingenz zeigen, die radikale Demokratietheorien insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit global zu konstatierenden autoritären Verschiebung von Politik vor große Herausforderungen stellt, sich aber bei näherer Betrachtung als eine stete Begleiterscheinung demokratischer Politik erweist. Mit Kontingenz verbindet sich nämlich nicht nur die Möglichkeit, ja das Versprechen einer grundsätzlichen Gestaltungsoffenheit, die demokratische Politik in einem ernstzunehmenden Sinne überhaupt erst ermöglicht. Die Kehrseite der Kontingenz besteht daneben immer auch in einer Verlustwahrnehmung, die zu essentialistischen und autoritären Versuchungen führt. Claude Lefort hat früh auf diese Verlustproblematik hingewiesen (vgl. Lefort 2007a und b), die in jüngerer Zeit vor dem Hintergrund der Umbrüche und Herausforderungen unserer Gegenwart in soziologischen Diagnoseversuchen wieder aufgegriffen wird (vgl. Reckwitz 2024).

Im Lichte dieser Problemkonstellation stellt sich für radikale Demokratietheorien die Frage danach, ob ihre Strategie einer skeptischen Befragung an ihre Grenzen gelangt – insbesondere angesichts der gegenwärtigen autoritären Herausforderungen. Provokativ zugespitzt ließe sich fragen, ob radikale Demokratietheorien selbst im eingangs zitierten hegelschen Sinne das Kind einer bestimmten Zeit sind, einer Zeit nämlich, in der es um eine weitere Demokratisierung institutionalisierter Formen dessen ging, was üblicherweise als liberale demokratische Rechtsstaatlichkeit bezeichnet wird (vgl. Habermas 1994; Rawls 2006, § 44) – und ob diese Zeit an ihr Ende gelangt, weil es in dem Moment nicht mehr um eine demokratische Befragung der Institutionen und Normverständnisse demokratischer Rechtsstaaten mit dem Ziel ihrer weiteren Demokratisierung gehen kann, wenn diese durch die auto-

ritären Verschiebungen auf eine andere Weise ganz grundsätzlich zur Disposition stehen, da sie autoritär ausgehöhlt oder abgeschafft werden sollen. Diese Problematik möglicher Grenzen der Befragung von Staat, Institutionen und ihrer Normativität wird in einem zweiten Schritt erörtert (2.).

1. Befragung und Kontingenz

Während die oben angesprochenen Überlegungen Hegels zur historischen Situiertheit institutioneller Ordnungen bei ihm noch in ein absicherndes geschichtsphilosophisches Narrativ eingebettet werden, durch das Geschichte zwar als wandelbar, aber nicht schlechthin als kontingent, also als im starken Sinne gestaltungsoffen erscheint, weil Hegel ihr letztlich ein fortschrittstheoretisches Telos einschreibt, das auf den Staat der konstitutionellen Monarchie zuläuft,¹ verzichten radikale Demokratietheorien auf eine solche Absicherung. Darin liegt meines Erachtens die eigentliche Radikalität radikaler Demokratietheorien: Sie verstehen die Welt, in der wir leben, als eine kontingent verfasste Welt, deren Gestalt, wie es bei Rancière heißt, weder auf eine natürliche noch auf eine göttliche Ordnung zurückgeht (vgl. Rancière 2002, 28). Die Gestalt der Welt ist vielmehr das Ergebnis politischer Auseinandersetzungen, die nicht untergründig angeleitet werden und kein feststehendes höheres Ziel kennen. Eine solche Kontingenzthese ist nicht mit einer Beliebigkeitsbehauptung zu verwechseln, denn die Gestalt der Welt ist durchaus zum Teil sehr nachhaltig geprägt durch historische Entwicklungen, deren Ergebnisse sich nicht einfach von einem Moment auf den anderen abstreifen lassen (vgl. Flügel-Martinsen 2020, Kap. 2; 2021, Kap. 2). Sie ist aber grundsätzlich gestaltungsoffen – und darin liegt der demokratietheoretische Ansatzpunkt radikaler Demokratietheorien. Mögen wir auch an einer Geschichte, die in vielen

1 Deshalb ist es auch kein Zufall, dass das Sittlichkeitskapitel in Hegels Rechtsphilosophie, in dem er seine Sozial-, Rechts- und politische Philosophie vor dem Hintergrund einer umfassenden Gesellschaftstheorie und -diagnose entfaltet, mit einem Abschnitt zu Weltgeschichte beschlossen wird, in dem er in sehr großen Schritten das Fortschrittsnarrativ einer »*Verwirklichung des allgemeinen Geistes*« (Hegel 1986, 504, Herv. i.O.) in der Weltgeschichte entfaltet, in das seine Sozial-, Rechts- und politische Philosophie eingelassen ist.

Hinsichten eine Geschichte der Unterdrückung und der Ausbeutung ist, schwer zu tragen haben und sie nicht gleichsam mit einem Fingerschnippen hinter uns lassen können, so können wir sie doch verändern, denn die Gestalt der Welt hat keine feste Essenz, über die nicht hinausgegangen werden könnte. Diese postessentialistische Sichtweise führt zu einer emphatischen Idee demokratischer Emanzipationspolitik (vgl. Flügel-Martinsen 2024): Denn wenn grundsätzlich jede gesellschaftliche Ordnung umgestaltet werden kann, können auch Unterdrückungs- und Ausbeutungsverhältnisse überwunden werden. Weil sie nicht fest verdrahtet sind, stehen sie grundsätzlich demokratischen Neugestaltungen offen. Das betrifft – auch darin liegt eine wichtige radikaldemokratische Pointe – nicht einfach nur gesellschaftliche und politische Ordnungen wie staatliche Strukturen oder Institutionen, sondern erstreckt sich auch auf die Subjektpositionen, die sich ja nicht unabhängig von solchen Ordnungen und Strukturen denken lassen (vgl. Butler 2001; 2024). Wiederum ist hier Hegels kritische Sozialphilosophie ein wichtige Stichwortgeberin, denn Hegel hat gegen den dominanten Strang in der Subjektphilosophie der Moderne, der so unterschiedliche Denker wie Hobbes, Descartes oder Kant umfasst, darauf hingewiesen, dass Subjekte nicht als kleinste Einheiten vorausgesetzt werden können, sondern dass die Genese von Subjektformen in spezifischen historischen Konstellationen rekonstruiert werden muss (vgl. Flügel-Martinsen 2024, Kap. 2). Radikaldemokratische Subjekttheorien denken unter Rekurs auf dieses theoriegeschichtliche Erbe – zu dessen Inspirationsquellen neben dem genannten Hegel in der gesellschaftskritischen Theoriegeschichte des 19. Jahrhunderts unbedingt auch Marx und Nietzsche zu zählen sind (vgl. Flügel-Martinsen 2024, Kap. 3 und 4) – und in Abgrenzung von den dominanten normativen und empirisch-analytischen Ansätzen in der politischen Theorie der Gegenwart Subjekte gerade nicht als kleinste analytische oder normative Referenzpunkte, sondern verstehen auch sie als historisch kontingente Entitäten, deren Gestalt das Ergebnis bestimmter Machtkonstellationen ist, die sich in diskursiven Ordnungen sedimentiert haben. Gleichzeitig ist aber in der Kontingenz von Subjektpositionen auch die Möglichkeit angelegt, neue Subjektformen hervorzubringen – Judith Butler hat das aus einer radikaldemokratischen Perspektive sowohl an kollektiven Identitäten wie dem Begriff des Volkes (*people*) (vgl. Butler 2015) als auch an geschlechtlichen Identitäten herausgearbeitet (vgl. Butler 2024). Damit sind auch die Staatsbürger*innen ebenso wie das kollektive Subjekt

des Staatsvolks immer als kontingente Entitäten zu verstehen, die sich keine feste oder abschließende Form geben lassen. Der Streit darüber, wer Staatsbürger*in ist und wie das Staatsvolk zu verstehen ist, gehört deshalb zu den grundlegenden demokratischen Auseinandersetzungen (vgl. Martinsen 2019).

Der radikaldemokratische Ansatzpunkt liegt in der Fluchtlinie dieser Überlegungen insgesamt darin, sowohl mit Blick auf Ordnungen wie Staaten oder andere institutionelle Gefüge als auch auf Subjektpositionen und Identitäten Demokratie als Weise der Befragung zu verstehen, die deshalb radikale Fragen stellen kann, weil die Gestalt unserer Welt kontingent ist und damit Änderungen offensteht. In der Kontingenz ist eine Gestaltungsoffenheit angelegt, die in Form der skeptischen Befragung von Gegebenem Neugestaltungsbahn zu brechen vermag. Das ist die emanzipatorische Lesart von Kontingenz. Neben ihr gibt es aber auch andere Seiten, die nicht ausgeblendet werden dürfen. Der Verlust der Gewissheit, auf den vor allem Claude Lefort nachdrücklich hingewiesen hat (vgl. Lefort 2007), wird von vielen Menschen durchaus auch tatsächlich als Verlust wahrgenommen. Die Auflösung fester Orientierungspunkte und die daraus resultierende Gestaltungsoffenheit unserer Welt, also der Formen, die wir ihr geben, und der Identitäten, die wir in ihr annehmen können, wird nicht nur als Möglichkeit einer demokratischen Politik verstanden, sondern löst durchaus auch Sehnsucht nach der Füllung einer als bedrängend empfundenen Offenheit aus.

Lefort hatte hierbei vor allem die großen Totalitarismen des 20. Jahrhunderts und ihre autoritären Essentialisierungen kollektiver Identitäten vor Augen (vgl. Lefort 2007a). Diese Überlegungen zu einer substantialistischen Versuchung sind aber auch zeitdiagnostisch instruktiv, um die autoritären Herausforderungen, ja teils bereits Umbrüche unserer Gegenwart besser zu verstehen. Sicherlich sind deren Ursachen zu einem nicht geringen Teil in sozioökonomischen Verunsicherungen zu sehen. Aber es lässt sich kaum übersehen, dass in den nationalistischen und maskulinistischen Gehalten der neuen autoritären Bewegungen auch ein Abwehrkampf gegen eine Pluralisierung von kollektiven und individuellen Identitäten am Werk ist (vgl. Butler 2024). Kontingenz ist für diejenigen, die sich von diesen Autoritarismen ansprechen lassen, eben keine emanzipatorische Verheißung, sondern eine Bedrohung, die es mit allen Mitteln, auch gewaltförmigen, abzuwehren gilt – auch wenn diese Abwehrversuche bei genauerer Betrachtung selbst Versuche einer kontingenten, aber eben autoritären Weltgestaltung sind.

2. Grenzen der Befragung?

Geraten radikale Demokratietheorien angesichts rechter und autoritärer Bedrohungen liberaler Formen demokratischer Rechtsstaatlichkeit an ihre Grenzen? Müssen sie sich von der kritischen Befragung abwenden und zu einer Verteidigung des liberalen, repräsentativdemokratischen Staates übergehen? Fragen wie diese stellen sich angesichts der massiven Verunsicherungen durch die Gefahr und teils auch bereits die Realität autoritärer Verschiebungen unserer politischen Gegenwart.

In diesem Zusammenhang ist zunächst wichtig, zu unterstreichen, dass radikale Demokratietheorien zwar kritischen Befragungen eine wichtige Funktion beimessen, weil durch sie die Infragestellung und infolgedessen auch die Transformation unterdrückender und ausschließender Dimensionen staatlicher und generell institutioneller Ordnungen sowie ihrer Normen möglich wird. Gleichzeitig plädieren aber, von wenigen Ausnahmen abgesehen, radikale Demokratietheorien in der Regel nicht dafür, staatliche Ordnungen insgesamt aufzuheben.² Die anarchistische Forderung, Demokratie jenseits staatlicher Ordnungen zu denken, wie sie etwa durch Überlegungen Miguel Abensours nahegelegt wird (vgl. Abensour 2012; Richter 2019), stellt eher eine marginale Position im Diskurs radikaler Demokratietheorie dar. So unterschiedliche Autor*innen wie Chantal Mouffe oder Jacques Rancière dementieren demgegenüber die Bedeutung institutioneller, auch staatlicher Ordnungen keineswegs. Mouffe plädiert gegen Forderungen, sich im Namen emanzipatorischer Politiken aus staatlichen Institutionen zurückzuziehen, sogar vehement dafür, sich stattdessen auf eine kritisch umgestaltende Auseinandersetzung mit Institutionen einzulassen (vgl. Mouffe 2014, Kap. 4). Im Falle Jacques Rancières liegen die Dinge zwar auf den ersten Blick etwas komplizierter, da er herausstellt, dass Demokratie nicht als Staatsform begriffen werden dürfe und sich das leicht als eine Abkehr von staatlichen Institutionen lesen ließe (vgl. Rancière 2011, 87). Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass Rancière damit lediglich betont, dass Demokratie sich nicht auf eine Staatsform reduzieren lässt, weil sie immer auch die Möglichkeit der Infragestellung staatlicher Institutionen und ihrer Formen des Ausschlusses umfassen muss. Gleichzeitig weist er aber

2 Vgl. zu den nachfolgenden Überlegungen zum Verhältnis radikaler Demokratietheorie und Institutionen ausführlicher: Flügel-Martinsen/Martinsen 2020.

erstens keineswegs von der Hand, dass bestimmte politisch-institutionelle Ordnungen durchaus für Infragestellungen empfänglicher als andere sind (vgl. Rancière 2002, 42). Zweitens lässt er zudem keinen Zweifel daran, dass die demokratischen Kämpfe um eine Neuaufteilung unserer Welt institutionelle Formen, die er als polizeiliche Ordnungen bezeichnet, benötigen, weshalb er nicht für eine Abschaffung der polizeilichen Ordnungen plädiert, sondern für eine stete demokratische Auseinandersetzung mit ihnen (vgl. Rancière 2002, 33–54). Was aber sowohl Mouffe als auch Rancière ebenfalls entschieden vertreten, ist, dass Demokratie ohne die Möglichkeit der Infragestellung bestehender institutioneller Ordnungen nicht denkbar ist. Demokratie ist, wie eingangs erläutert, im radikaldemokratischen Sinne immer auch als eine Gestaltung unserer kontingenten Welt zu verstehen und das ist nur dann möglich, wenn die ebenfalls kontingenten institutionellen und damit auch die staatlichen Ordnungen in Frage gestellt werden können. Das ist keineswegs ein theoretisch elaborierter *l'art-pour-l'art*-Gestus, sondern das Postulat der Befragung trägt schlicht dem Umstand Rechnung, dass jede partikulare und kontingente Weltgestaltung Ausschlüsse und Unterdrückungen hervorbringen kann, die infrage zu stellen eine wesentliche Aufgabe demokratischer Politik sein muss.

Demokratische Infragestellungen unterscheiden sich dabei allerdings erheblich von den autoritären Infragestellungen, deren Zeug*innen wir derzeit vielfach werden. Während autoritäre Infragestellungen partizipatorische Institutionen zu beseitigen und an ihre Stelle Institutionen oder vielfach auch nur willkürliche Praktiken des Ausschlusses zu setzen suchen, zielen demokratische Infragestellungen demgegenüber auf eine Aufhebung von Ausschlüssen und Unterdrückung (vgl. Butler 2009, 355f.). Es ist deshalb ein Missverständnis, in radikaldemokratischen Befragungen so etwas wie eine Ablehnung der Institutionen des liberalen demokratischen Rechtsstaats zu sehen. Radikaldemokratische Demokratietheorien zielen zwar nicht auf die Begründung institutioneller Ordnungen, weil sie die demokratische Gestaltung unserer Welt und damit auch die Schaffung von Institutionen als eine Aufgabe demokratischer Praktiken und Auseinandersetzungen verstehen. Aber sie reflektieren die Möglichkeitsräume und die Herausforderungen demokratischer Praktiken immer vor dem Hintergrund einer realistischen Bestandsaufnahme der konkreten Machtkonstellationen. Ihr Verhältnis zu den Institutionen liberaler demokratischer Rechtsstaaten muss deshalb immer im Kontext einer solchen konkreten Machtanalyse

und einer daraus resultierenden Einschätzung demokratischer Gestaltungsspielräume betrachtet werden – das ist ein wesentlicher Sinn der kritischen Zeitdiagnose, durch die radikaldemokratisches Denken angeleitet wird (vgl. Flügel-Martinsen 2021). In der gegenwärtigen Konstellation, in der die Institutionen demokratischer Rechtsstaatlichkeit in Bedrängnis geraten, ist eine Infragestellung dieser Institutionen deshalb sicherlich nicht die vordringliche Aufgabe. Zwar weisen auch diese noch eine Vielzahl an Ausschlüssen auf, aber es liegt auf der Hand, dass die autoritären Politiken, die sich derzeit vielerorts erfolgreich auf dem Weg von Wahlerfolgen etablieren, um dann, wie in sehr brachialer Form in den USA seit dem Beginn von Trumps zweiter Amtszeit, gleichsam einen Staatsreich von innen, nämlich aus der Position der Regierung heraus zu betreiben,³ zu wesentlich stärkeren Formen des Ausschlusses führen.

In einer solchen Situation sind radikaldemokratische Befragungen nicht aus der Zeit gefallen, sondern vielleicht gerade die Form demokratischer Praktiken, die bleibt, wenn der Autoritarismus an die Regierungsmacht gelangt ist und die bisherigen institutionellen Rechte in einem solchen Maße versehrt werden, dass die Konzentration auf institutionelle Verfahren gar nicht mehr ausreicht, um sich dem Autoritarismus entgegenzustellen. Vor allem aber verdanken wir radikalen Demokratietheorien durch die Bedeutung, die sie kritischen Zeitdiagnosen beimessen, in einem höheren Maße als anderen Demokratietheorien den nachdrücklichen Hinweis darauf, dass demokratische Praktiken und sie ermöglichende Institutionen immer von historisch kontingenten Machtkonstellationen abhängen. Solche Institutionen lassen sich, wie jüngst das Beispiel der USA auf alarmierende Weise unterstreicht, nicht einfach institutionell absichern, sondern um sie muss in demokratischen politischen Auseinandersetzungen gekämpft werden. Die Staatlichkeit des liberalen demokratischen Rechtsstaats ist so letztlich immer in einen politischen Kontext eingebettet, der über ein institutionelles Verständnis von Politik hinausgeht. Welche

3 Levitsky und Way sprechen in diesem Zusammenhang von der Etablierung eines kompetitiven Autoritarismus anstelle einer repräsentativen Demokratie (vgl. Levitsky/Way 2025). Die Überlegungen, die sie dort zu den realen Gefahren für die demokratische Institutionenordnung durch die Trump-Administration angestellt haben, wurden mittlerweile durch das noch weitaus rabiater Vorgehen Trumps übertroffen.

Haltung aus einer radikaldemokratischen Perspektive zu dieser Form von Staatlichkeit eingenommen werden muss, hängt damit letztlich von konkreten Gegenwartsanalysen ab. Während in Zeiten einer relativen Stabilität der Institutionenordnung liberaler demokratischer Rechtsstaatlichkeit das Ziel demokratischer Praktiken in ihrer Befragung im Namen eines Abbaus von Ausschlüssen besteht, verlagern die kritischen Befragungsaktivitäten in dem Moment, in dem sich autoritäre Politiken des Ausschlusses erfolgreich zu etablieren vermögen, den Fokus und nehmen primär den politischen Autoritarismus in den Blick. Darin liegt kein Widerspruch. Es handelt sich schlicht um eine bewegliche demokratiethoretische Reflexion, die ihre Perspektiven verschiebt, wenn sich die Machtkonstellationen ändern.

Literatur

- Abensour, Miguel 2012. *Demokratie gegen den Staat*, Berlin.
- Butler, Judith 2001, *Psyche der Macht*, Frankfurt a.M.
- Butler, Judith 2015, *Notes Towards a Performative Theory of Assembly*, Cambridge, London.
- Butler, Judith 2024, *Who's Afraid of Gender?*, London.
- Flügel-Martinsen, Oliver 2020, *Radikale Demokratiethorien. Eine Einführung*, Hamburg.
- Flügel-Martinsen, Oliver 2021, *Kritik der Gegenwart*, Bielefeld.
- Flügel-Martinsen, Oliver 2024, *Plurale Kritik*, Frankfurt a.M.
- Flügel-Martinsen, Oliver/Martinsen, Franziska 2020, Befragung ja, Abschaffung nein? Zum Verhältnis von radikaler Demokratiethorie und Institutionen, in: Flatscher, Matthias/Herrmann, Steffen (Hg.), *Institutionen des Politischen*, Baden-Baden, 27–41.
- Habermas, Jürgen 1994, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt a.M.
- Hegel, G.W.F. 1986, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Werke 7, Frankfurt a.M.
- Lefort, Claude 2007a, *Démocratie et avènement d'un lieu vide*, in: Ders., *Écrits 1945–2005*, Paris, 461–469.
- Lefort, Claude 2007b, *La dissolution des repères et l'enjeu démocratique*, in: Ders., *Écrits 1945–2005*, Paris, 551–558.
- Levitsky, Steven/Way, Lucan A. 2025, *Der Staat als Waffe: Trumps kompetitiver Autoritarismus*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 3/2025, 47–58.

- Martinsen, Franziska 2019, *Grenzen der Menschenrechte*, Bielefeld.
- Mouffe, Chantal 2014, *Agonistik*, Berlin.
- Rancière, Jacques 2002, *Das Unvernehmen*, Frankfurt a.M.
- Rancière, Jacques 2011, *Hass der Demokratie*, Berlin.
- Rawls, John 2006, *Gerechtigkeit als Fairneß*, Frankfurt a.M.
- Reckwitz, Andreas 2024, *Verlust*, Berlin.
- Richter, Emmanuel 2019, Miguel Abensour, in: Comtesse, Dagmar/
Flügel-Martinsen, Oliver/Martinsen, Franziska/Nonhoff, Martin
(Hg.), *Radikale Demokratietheorie*, Berlin, 179–189.